

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/001/2020)

über die 1. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 05.02.2020, 16:00 - 18:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Vorstellung "WAB Kosbach"
2. Vorstellung des Buches "Menschen in Erlangen"
3. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 3.1. Mündliche Mitteilung zur "Altersarmut"
 - 3.2. Pflegeplatzbörse – Kooperation mit dem Landkreis Erlangen – Höchststadt 50/175/2020
 - 3.3. Sachstandsbericht ErlangenPass 2019 50/174/2020
 - 3.4. Erstattungsquote der anerkannten Kosten der Unterkunft (KdU) im Vergleich zu den tatsächlich anfallenden KdU ab 12/18 55/052/2020
 - 3.5. Sanktionen im SGB II - Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 55/053/2020
 - 3.6. Analyse der "Ergänzer" im SGB II 55/056/2020
 - 3.7. Weiterführung Gesundheitsregion plus 52/250/2020
 - 3.8. Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2020 113/088/2020
4. Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum November 2019 55/050/2020

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 5. | Erhöhung der Hartz-4-Mietobergrenzen parallel zum Mietspiegel-
Antrag der Erlanger Linke Nr. 139/2019 vom 13.09.2019 | 55/051/2020 |
| 6. | Anfrage der Erlanger Linke zu Zahlen zu Geduldeten und
Asylbewerbern vom 27.11.2019 | V/050/2019 |
| 7. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische
dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen | 30/125/2020 |
| 8. | Tausch von Wohnungen samt Altmietvertrag wie in Berlin;
hier: Antrag der Erlanger Linke Nr. 039/2019 vom 14.03.2019 | V/045/2019 |
| 9. | BIK Klassen für ältere Geflüchtete (21-30 Jahre) für das
Schuljahr 2019/20; Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke
Nr. 144/2019 vom 25.09.2019 | 55/054/2020 |
| 10. | Arbeitsmarktprogramm 2020 des Jobcenters Stadt Erlangen | 55/055/2020 |
| 11. | Anfragen | |

TOP 1

Vorstellung "WAB Kosbach"

TOP 2

Vorstellung des Buches "Menschen in Erlangen"

TOP 3

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 3.1

Mündliche Mitteilung zur "Altersarmut"

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2

50/175/2020

Pflegeplatzbörse – Kooperation mit dem Landkreis Erlangen – Höchststadt

Seit Oktober 2018 dient die neu konzipierte Pflegeplatzbörse der Stadt Erlangen als umfangreiches Informationsportal rund um das Thema Pflege und die Versorgungsangebote in der Stadt Erlangen.

Da die Versorgung von pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürgern nicht an den politischen Stadt- und Landkreisgrenzen endet und viele Anbieter ihre Dienste Grenzen übergreifend anbieten, konnte nun eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Erlangen-Höchststadt im Rahmen der Pflegeplatzbörse vereinbart werden. Dazu wurde in gemeinsamen Gesprächen eine Kooperationsvereinbarung erstellt und liegt beiden Kommunen bereits zur Unterschrift vor.

Die Kooperationsvereinbarung enthält Regelungen zur gemeinsamen Finanzierung, Entscheidungsfindung und Weiterentwicklung der Pflegeplatzbörse.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

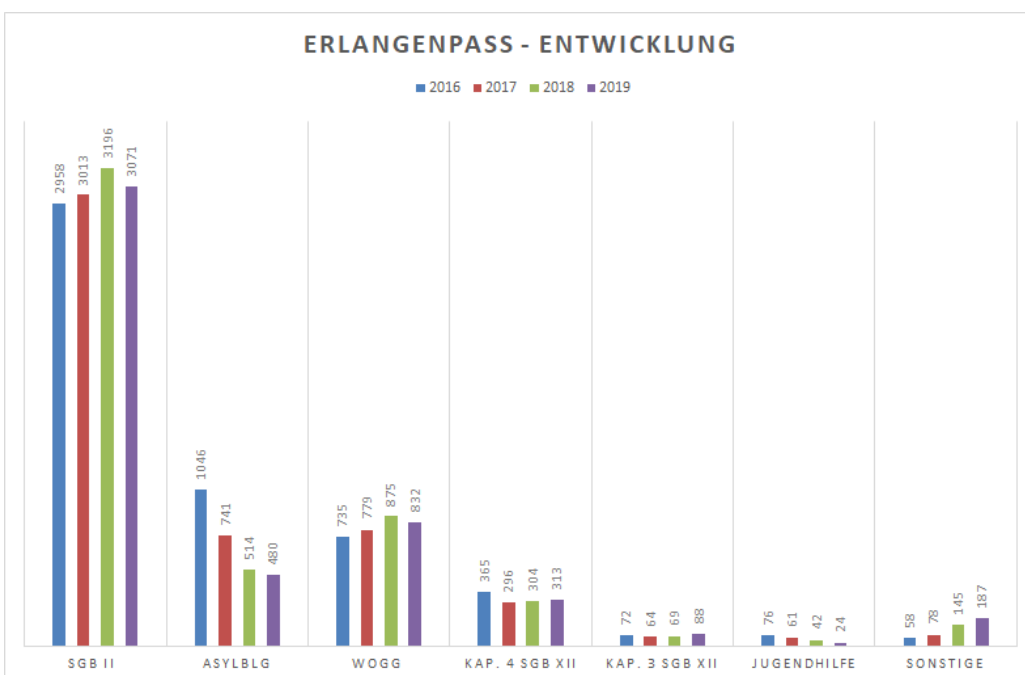
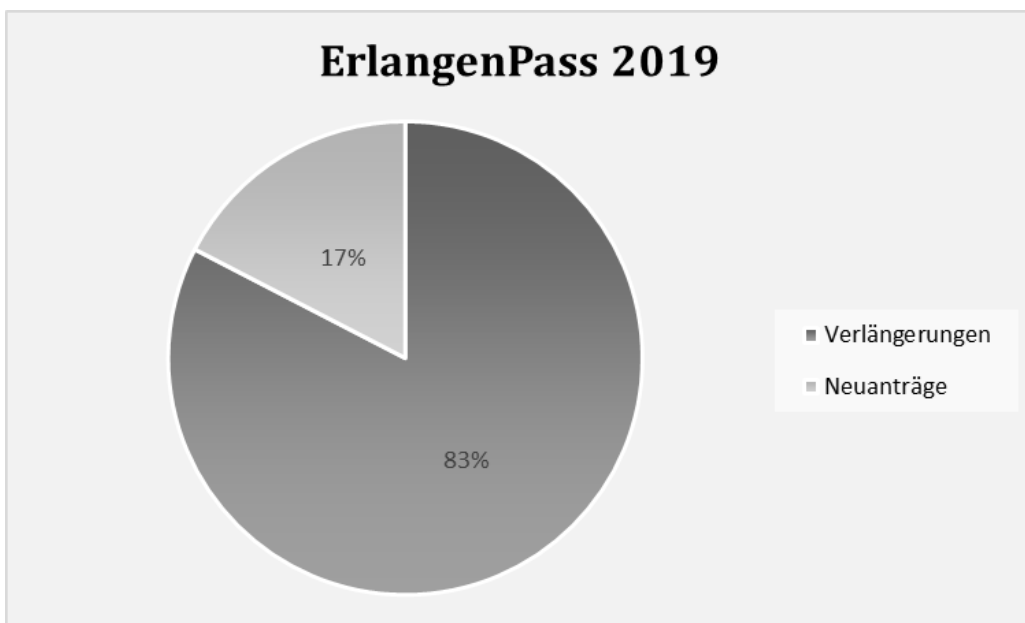
TOP 3.3

50/174/2020

Sachstandsbericht ErlangenPass 2019

Entwicklung der Zahlen

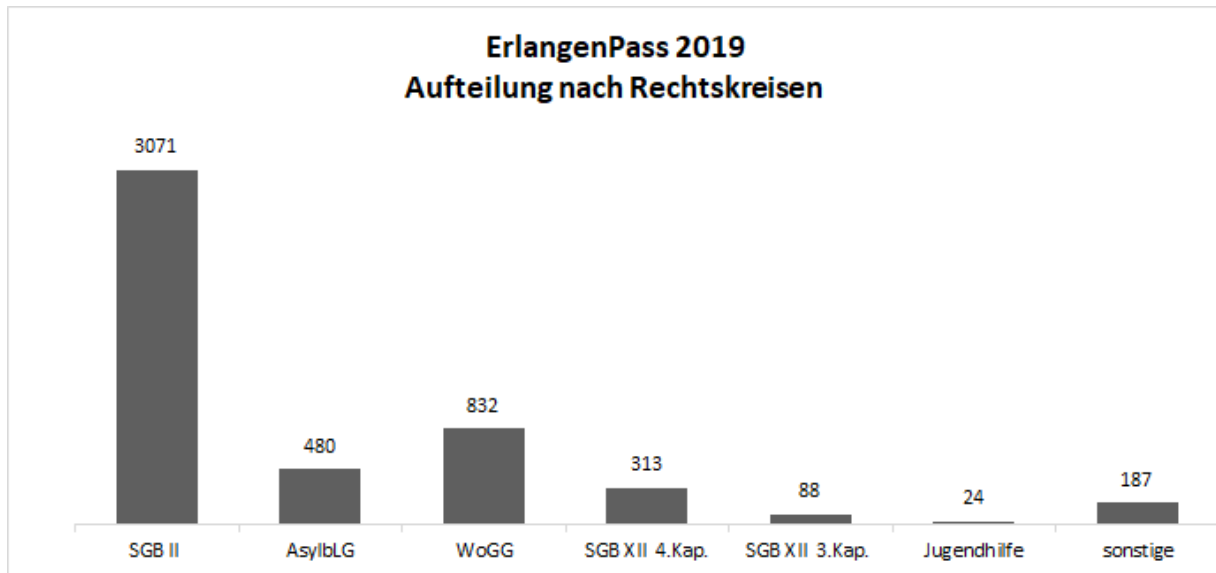
Im Jahr 2019 haben 869 Personen erstmalig einen ErlangenPass beantragt und 4126 Personen haben ihren ErlangenPass verlängert. Damit waren insgesamt **4995** Erlanger*innen im Besitz eines ErlangenPasses. Diese seit Einführung hohe Inanspruchnahme des ErlangenPasses zeigt auf der einen Seite die Attraktivität des ErlangenPasses, auf der anderen Seite aber auch die Bedeutung des ErlangenPasses für finanziell benachteiligte Bürger*innen in Erlangen.



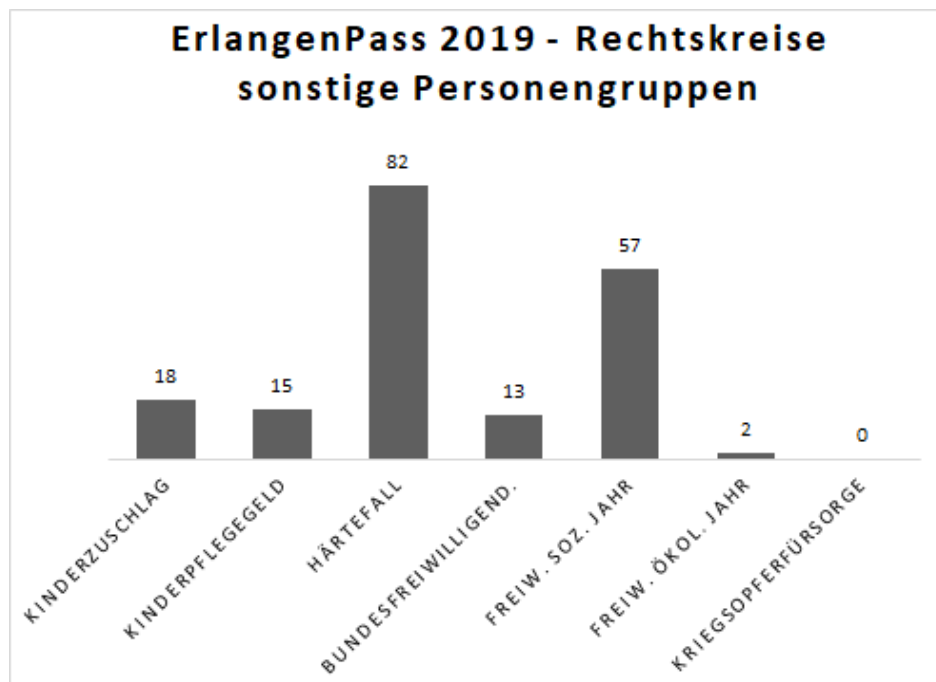
Aufteilung nach Rechtskreisen

Die Zahlen der SGB II- und Wohngeldempfänger sowie der Berechtigten, die Asylbewerber- oder Jugendhilfeleistungen erhalten, und im Besitz des ErlangenPasses sind, sind leicht rückläufig.

Gründe für die geringfügig niedrigeren Zahlen gehen z.T. mit geringfügig sinkenden Zahlen der Grundleistung (z.B. Leistungen nach dem AsylbLG) einher.

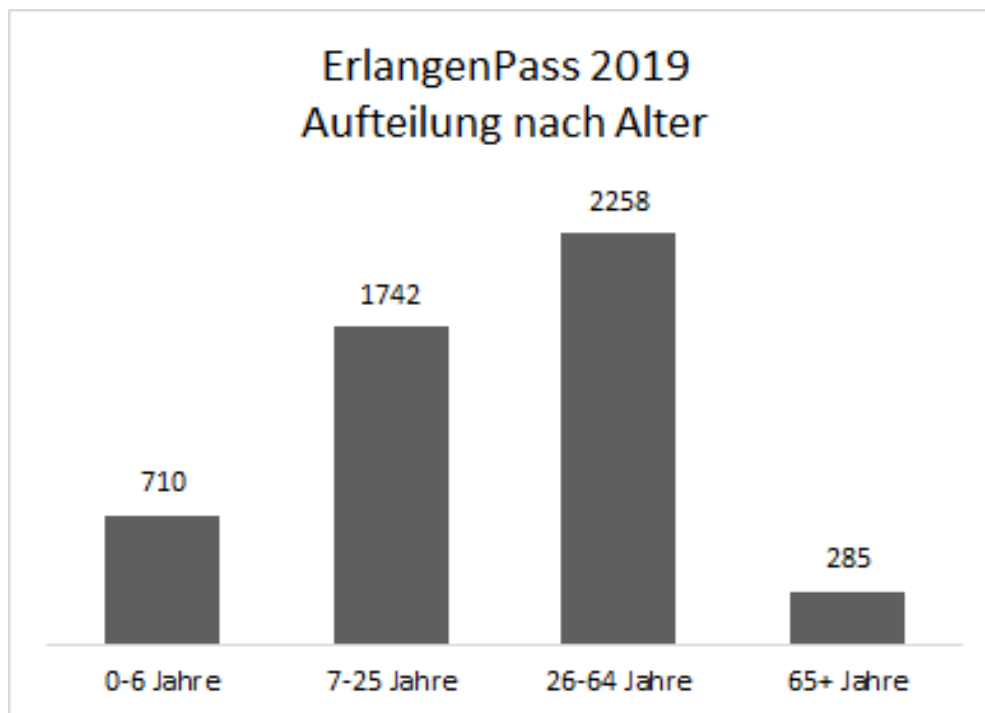


Die Gruppe der sonstigen Rechtskreise setzt sich wie folgt zusammen:



Die Anzahl der ErlangenPass – Inhaber*innen, die aus „sonstigen Gründen“ berechtigt sind, ist von 2018 auf 2019 um ca. 30 % gestiegen. Insbesondere wurden im Jahr 2019 mehr Härtefälle anerkannt. Hierbei handelt es sich häufig um Haushalte, in denen ein oder mehrere Familienmitglieder aus dem Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ohne dass dem Haushalt insgesamt mehr Einkommen als einem vergleichbaren SGB II – oder Wohngeldhaushalt zur Verfügung steht.

Aufteilung nach Alter



Die Altersaufteilung hat sich im Vergleich zu den Vorjahren kaum verändert. Die Zahl der über 65-jährigen hat sich trotz einer engen Zusammenarbeit mit dem Seniorenamt und dem Seniorenbeirat nur geringfügig erhöht.

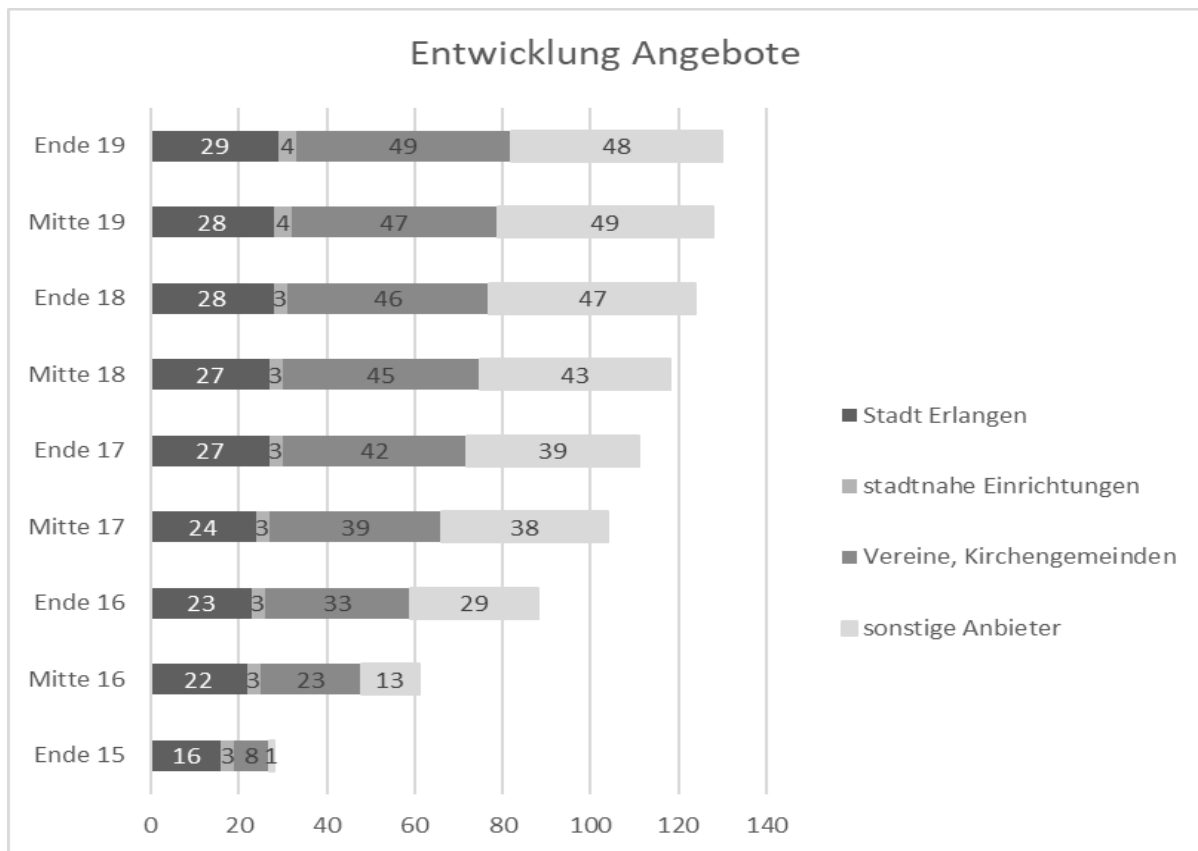
Im Jahr 2019 waren 2092 Kinder (bis 18 Jahre) im Besitz eines gültigen ErlangenPasses.

Nutzung der Bäder

Bei der Bädernutzung ist bei beiden Bädern im Vergleich zu 2018 ein Rückgang der Besucher mit ErlangenPass festzustellen. Die konkreten Zahlen können der Anlage 1 entnommen werden.

Der Rückgang wird auf die geringere Anzahl an Tagen mit Badewetter zurückgeführt.

Entwicklung der Angebote im Jahr 2019



Im Laufe des Jahres 2019 gab es bei den ErlangenPass-Angeboten einige Änderungen. So fielen Angebote weg, Anbieter pausierten und Ermäßigungen wurden gesenkt und erhöht. Insgesamt fiel die Bilanz jedoch positiv aus, zumal im gleichen Zeitraum neue Anbieter gewonnen werden konnten. Aktuell können die Besitzer*innen des ErlangenPasses 130 Angebote mit dem ErlangenPass nutzen.

Folgende neue Angebote wurden akquiriert:

- Energieberatung der ESTW
- Orthopädiehaus Reus & Pfeuffer (Riedel & Pfeuffer GmbH Haus der Gesundheit)
- Ernährungsberatung Dirnfelder
- CVJM
- VHS- talentCAMPus
- Verein der Sportfreunde Spardorf
- Schwimmschule Wassermäuse
- Sparkasse – Sozialmodell – gültig ab 01.01.2020

Besitzer*innen des ErlangenPasses können bei der Stadt – und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach für das classic oder direkt GIRO-Konto eine Ermäßigung der Kontoführungsgebühren beantragen. Der Grundpreis beträgt im sog. Sozialmodell **1,00 €** statt 3,95 € pro Monat. Für weitere Entgelte gelten die Standardkonditionen.

Die ErlangenPass – Stelle erstellt derzeit die Broschüre „**Gut beraten – günstig leben**“ (Wenn das Geld nicht reicht...). Diese Broschüre, die im 2. Quartal 2020 veröffentlicht werden wird, gibt einen umfassenden Überblick über alle Angebote des ErlangenPasses und zahlreiche weitere Angebote für Menschen mit geringem Einkommen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auftrag von StRin Niclas wurde die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auftrag von StRin Niclas wurde die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 3.4

55/052/2020

Erstattungsquote der anerkannten Kosten der Unterkunft (KdU) im Vergleich zu den tatsächlich anfallenden KdU ab 12/18

In einer der Sitzungen des SGA des Vorjahres war gewünscht worden, zu den im Jobcenter Erlangen Stadt, im Vergleich zum Landkreis ERH, niedrigeren Erstattungsquoten der KdU ergänzend Stellung zu nehmen.

Nach Eingabekorrekturen und der Erhöhung der anerkannten Höchstmieten für den Bereich der Stadt Erlangen stieg die Quote der anerkannten Kosten der Unterkunft insgesamt ab Juni 2019 auf **98,34%**, was einer Steigerung im Vergleich zu den Zahlen bis November 2018 von 1,99 Prozentpunkten entspricht. Damit liegt das JC Stadt Erlangen mittlerweile über der Quote des JC Erlangen Land, das in der Zeit von Juni bis September 2019 durchschnittlich **96,95%** der KdU anerkannte.

Der Anteil der anerkannten Kosten der Unterkunft (KdU) an den laufenden tatsächlichen KdU betrug im Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen in der Zeit von November 2017 bis einschließlich November 2018 durchschnittlich **96,35%** und war damit geringer als im Jobcenter des Landkreises.

Zum 01.12.18 wurden für das Stadtgebiet neue Mietobergrenzen eingeführt, die deutlich über den bisherigen anerkannten Höchstmieten lagen. Hierdurch erhöhte sich der Anteil der laufenden anerkannten KdU bis einschließlich Mai 2019 auf durchschnittlich **96,61%**.

Dass die statistisch ausgewiesene Differenz zwischen tatsächlicher und anerkannter KdU dennoch weiterhin höher war als in vergleichbaren Jobcentern, liegt daran, dass bis April 2019 die für viele Mieter vom Jobcenter direkt überwiesenen Stromkosten bei den KdU unter der Rubrik „Betriebskosten“ elektronisch erfasst worden waren, obwohl sie nicht zu den nach § 22 SGB II anzuerkennenden KdU gehören, sondern bereits im Regelbedarf enthalten sind. Durch diese Erfassung wurde die Statistik verfälscht.

Ab Mai 2019 korrigierte das JC schrittweise diese Vorgehensweise in Bezug auf die anfallenden Stromkosten und bereinigte die Eingaben zu den anfallenden KdU entsprechend. Nunmehr werden im Rahmen der KdU tatsächlich nur die in Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehenden Kosten ausgewiesen, nicht jedoch die auf die Energieversorgung anfallenden Anteile.

Der Anteil der nicht anerkannten Betriebskosten reduzierte sich damit erheblich. Nach der durchgeführten Korrektur liegt der Anteil der anerkannten Betriebskosten seit Juni 2019 bei durchschnittlich **96,98%**, was einer Steigerung um 7,92 Prozentpunkte entspricht.

Eine 100%ige Anerkennung der Betriebskosten scheidet aus dem Grund aus, weil in diesen Kosten teilweise auch Mietkosten für Kfz-Stellplätze oder Garagen enthalten sind, die nur in Ausnahmefällen als Kosten der Unterkunft anzuerkennen sind.

Trotz der generell sehr hohen Mieten im Stadtgebiet Erlangen senkte das JC nur in Ausnahmefällen die Bedarfe für die reinen Unterkunftskosten (ohne Betriebs- und Heizkosten) auf die angemessene Höchstmiete ab. In der Zeit von November 2017 bis einschließlich November 2018 wurden durchschnittlich **97,92%** der tatsächlich anfallenden Nettomietkosten als Bedarf anerkannt. Diese Quote konnte bis September 2019 auf durchschnittlich **98,34%** gesteigert werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 3.5

55/053/2020

Sanktionen im SGB II - Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019

Das BVerfG hatte in seinem Urteil vom 05.11.2019 zu entscheiden, inwieweit Sanktionen nach § 31 Abs. 1 SGB II für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Vom StMAS erging am 16.12.2019 die Weisung an die Optionskommunen, bei der Umsetzung des Urteils vergleichbar der Weisungslage für die gemeinsamen Einrichtungen zu verfahren.

Das Jobcenter der Stadt Erlangen setzt die o.g. Weisung uneingeschränkt um. Bereits seit 18.12.2019 werden auch die Regelungen der BA für die unter 25-Jährigen angewandt.

Das BVerfG hat entschieden, dass

- das Grundgesetz der Entscheidung, staatliche Leistungen zur Existenzsicherung an Mitwirkungspflichten zu binden, nicht entgegensteht und bei Nichterfüllung der Pflichten auch belastende Sanktionen vorgesehen werden dürfen.
- Sanktionen ab sofort nicht mehr über 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs hinausgehen dürfen.
- weitergehende Sanktionen (60 bzw. 100%) nicht geeignet (derzeit keine ausreichende Wirkungsforschung) bzw. erforderlich (mildere Mittel denkbar) sind.
- für Kürzungen bis 30% des maßgeblichen Regelbedarfes in jedem Einzelfall entschieden werden muss, ob ein Härtefall (insbesondere Verfehlung der Ziele des SGB II) vorliegt, aufgrund dessen von der Sanktion abzusehen ist.
- die Sanktionsdauer auf maximal einen weiteren Monat begrenzt werden muss, wenn sich die leistungsberechtigte Person nachträglich zu ihren Mitwirkungspflichten bekennt.

§ 31 a Abs. 1 SGB II sieht für eine erste Pflichtverletzung eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um 30% des maßgeblichen Regelbedarfs vor, für die erste wiederholte Pflichtverletzung eine Minderung um 60% und für jeden weiteren wiederholten Pflichtverstoß einen Wegfall des kompletten Arbeitslosengeldes II.

Für unter 25-jährige Leistungsbeziehende normiert § 31 a Abs. 2 SGB II Sonderregelungen. Hier sieht das Gesetz für die erste Pflichtverletzung eine Beschränkung der Leistungen auf die Kosten der Unterkunft und für jede weitere Pflichtverletzung einen Wegfall der gesamten Leistungen vor. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Sanktionen war nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG.

Weiter sind in § 32 SGB II Minderungen des Arbeitslosengeldes II wegen der Nichteinhaltung von Meldeterminen in Höhe von 10% des maßgeblichen Regelbedarfs pro Pflichtverstoß vorgesehen. Diese Minderungen waren ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der Sanktionszeitraum beträgt in allen genannten Fällen grundsätzlich drei Monate.

Mit o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts erhält der Gesetzgeber den zeitlich nicht festgelegten Handlungsauftrag, das Gesetz in geeigneter Weise verfassungskonform auszugestalten.

Das StMAS hat hierauf mit Erstellung von neuen fachlichen Hinweisen reagiert. Die Weisungen des StMAS vom 03.12.19 sehen vor,

- die Übergangsregelungen der BVerfG-Entscheidung auch auf Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II (unwirtschaftliches Verhalten, Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit, Sperrzeit und Sperrzeitfiktion) anzuwenden.
- die Regelungen auch auf Sanktionen für unter 25-jährige anzuwenden.

- Minderungen in der Höhe insgesamt auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfes zu beschränken.
- nicht nur vor der Verhängung von Sanktionen gem. § 31 a SGB II, sondern auch vor der Verhängung von Sanktionen nach Meldeversäumnissen gem. § 32 SGB II zum Vorliegen einer besonderen Härte anzuhören; als Beispiele für ein mögliches Vorliegen einer besonderen Härte wurden erhebliche psychische Probleme oder die Gefährdung einer Restschuldbefreiung genannt.

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Urteils war die Sanktionierung nach §§ 31 ff. SGB II durch das Jobcenter Stadt Erlangen zunächst ausgesetzt worden, um die Umsetzung des Urteils prüfen und vorbereiten zu können. Inzwischen wurden

- alle Sanktionen über 30% des maßgeblichen Regelbedarfes teilweise aufgehoben (d.h. auf 30% reduziert); es handelte sich um vier Fälle im Bereich unter 25-jährige und 3 Fälle von über 25-jährigen.
- neue Muster für Rechtsfolgenbelehrungen, Anhörungen und Sanktionsbescheide erstellt, mittels derer die neue Rechtslage umgesetzt wird (Anhörung auch zum möglichen Vorliegen einer besonderen Härte, Hinweis auf Wegfall bzw. Verkürzung einer Sanktion bei Nachholung der Pflichten).
- notwendige Verfahrensabsprachen zwischen Leistung, Fallmanagement und PAV getroffen.
- die Anhörung und Sanktionierung von Pflichtverstößen wieder aufgenommen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von StRin Niclas wurde die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Antrag von StRin Niclas wurde die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

TOP 3.6**55/056/2020****Analyse der "Ergänzer" im SGB II**

Im SGA vom 25.09.2019 wurde zu der Gruppe der „Ergänzer“, die beim Jobcenter der Stadt Erlangen im Leistungsbezug stehen, eine genauere Aufschlüsselung gewünscht.

Unter dem Begriff „Ergänzer“ versteht man diejenigen Personen, die erwerbstätig sind, ohne ein bedarfsdeckendes Einkommen zu erzielen und deshalb neben ihrem Einkommen ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten.

Im letzten zur Verfügung stehenden Berichtsmonat – August 2019 (berichtet im November 2019) – waren beim Jobcenter der Stadt Erlangen 3099 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bezug.

Hiervon waren 842 erwerbstätig, davon 336 in einem Minijob und 481 mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. 32 Personen waren dem Bereich „selbständig“ zuzuordnen.

Eine Aussage dazu, in welcher Höhe ergänzend Leistungen bezogen wurden, kann nicht getroffen werden. Dies lässt sich zum einen technisch derzeit nicht auswerten, zum anderen wäre dieser Wert wenig aussagekräftig, da die Höhe der ergänzenden Leistungen von der individuellen Fallkonstellation (ggf. Einkommen außerhalb Erwerbseinkommens) abhängt und folglich wenig Rückschlüsse auf die Höhe des erzielten Erwerbseinkommens zulässt.

Wie sich die Beschäftigung auf verschiedene Berufsgruppen verteilt, ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen, die die 15 häufigsten Berufsgruppen darstellen.

Top 15 der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten (Sept 2019)	Anzahl von Beschäftigungsverhältnissen
Berufe in der Reinigung (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlerntätigkeiten	58
Köche/Köchinnen (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlerntätigkeiten	42
Berufe in der Lagerwirtschaft - Helfer-/Anlerntätigkeiten	28
Berufe in der Gebäudereinigung - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	22
Berufe im Verkauf (ohne Produktspezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	22
Berufe im Gastronomieservice (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlerntätigkeiten	21
Berufe in der Hauswirtschaft - Helfer-/Anlerntätigkeiten	13
Berufe im Friseurgewerbe - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	12
Berufskraftfahrer/innen (Personentransport/PKW) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	11
Berufe im Verkauf (ohne Produktspezialisierung) - Helfer-/Anlerntätigkeiten	11
Berufe in der Altenpflege (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlerntätigkeiten	11
Kassierer/innen und Kartenverkäufer/innen - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	10
Büro- und Sekretariatskräfte (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	10
Fahrzeugführer/innen im Straßenverkehr (sonstige spezifische Tätigkeitsangabe) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	9
Berufe im Gastronomieservice (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete	9

Tätigkeiten

Büro- und Sekretariatskräfte (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	9
Gesamtergebnis	298

Top 15 der geringfügig bezahlten Tätigkeiten (Sept 2019)	Anzahl von Beschäftigungsverhältnissen
Berufe in der Reinigung (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	62
Köche/Köchinnen (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	46
Berufe in der Hauswirtschaft - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	39
Berufe im Gastronomieservice (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	32
Berufe im Verkauf (ohne Produktspezialisierung) - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	25
Berufe in der Gebäudereinigung - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	19
Berufe für Post- und Zustelldienste - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	18
Berufe im Gastronomieservice (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	10
Fahrzeugführer/innen im Straßenverkehr (sonstige spezifische Tätigkeitsangabe) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	10
Berufskraftfahrer/innen (Personentransport/PKW) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	9
Berufe in der Gebäudetechnik (ohne Spezialisierung) - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	7
Büro- und Sekretariatskräfte (ohne Spezialisierung) - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	6
Berufe in der Lagerwirtschaft - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	5
Berufe im Friseurgewerbe - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	4
Berufe in der Haus- und Familienpflege - fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	4
Berufe in der Chemie- und Pharmatechnik - Helfer-/Anlern Tätigkeiten	4
Gesamtergebnis	300

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

TOP 3.7

52/250/2020

Weiterführung Gesundheitsregion plus

Nachdem der Erlanger Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.11.2019 die Weiterführung des Projektes Gesundheitsregion^{plus} Erlangen-Höchstadt und Erlangen beschlossen hatte, wurde gemeinsam mit dem Staatlichen Gesundheitsamt der entsprechende Antrag gestellt. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit dem Zuwendungsbescheid vom 13.12.2019, erlassen vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), die Weiterförderung des Projektes bewilligt. Der neue Förderzeitraum (Bewilligungszeitraum) erstreckt sich über fünf Jahre vom 01.01.2020 bis 31.12.2024. Die Zuwendung (der Mittel) wird als Projektförderung mittels einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 250.000 € (50.000 € pro Haushaltsjahr) gewährt. Davon entfallen auf die Stadt Erlangen jährlich 25.000 €.

Zu den bisherigen Handlungsfeldern „Medizinische Versorgung“ und „Prävention / Gesundheitsförderung“ kommt in der neuen Förderperiode das Handlungsfeld „Pflege“ hinzu. Damit soll der wachsenden Bedeutung der Pflege in der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3.8

113/088/2020

Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2020

Die Liste in der Anlage dient nachträglich zur Kenntnis.

Auf der Liste sind nochmals alle Anträge der Ämter mit Ausnahme der Stellenwertänderungen zum Stellenplan 2020 vollständig dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge wurden vom Stadtrat beschlossen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4

55/050/2020

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum November 2019

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0

TOP 5

55/051/2020

Erhöhung der Hartz-4-Mietobergrenzen parallel zum Mietspiegel Antrag der Erlanger Linke Nr. 139/2019 vom 13.09.2019

Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018 wurden für die Zeit ab 01.12.2018 neue Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen festgesetzt. Die Festlegung der neuen Mietobergrenzen basiert – wie von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zwingend vorgegeben – auf einem schlüssigen Konzept. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.12.2017 (B 4 AS 33/16 R) sind schlüssige Konzepte nach Ablauf einer Zweijahresfrist nach deren Inkraftsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Zur Fortschreibung kann auf den Jahresverbrauchsindex zurückgegriffen werden. Eine entsprechende Indexierung der angemessenen Mieten zum 01.12.2020 ist vorgesehen.

Jährliche Änderungen der Angemessenheitsgrenzen sind auch aus verwaltungspraktischen Erwägungen nicht durchführbar und führten zu fortgesetzter Rechtsunsicherheit, weil dann in fast jedem Gewährungszeitraum eine Änderung der Mietobergrenze umzusetzen wäre. Zudem erfolgen Mieterhöhungen in der Regel nicht jährlich.

Da das Jobcenter Stadt Erlangen nur dann eine Mietsenkung vornimmt, wenn Leistungsberechtigte nicht – z.B. durch einen Wohnungsantrag im Wohnungsamt – nachweisen, dass sie sich erfolglos um eine angemessene Wohnung bemühen, haben es die Leistungsberechtigten selbst in der Hand, durch zumutbare Bemühungen eine Absenkung der Kosten der Unterkunft zu vermeiden. Im Übrigen wird in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen, die zu der Entscheidung führen kann, dass von einer Absenkung abgesehen wird. Im Rahmen von Einzelfallprüfungen besteht die Möglichkeit, auch Mieten, die die Mietobergrenze übersteigen, anzuerkennen, etwa bei Mieterhöhungen bei Bestandswohnungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen, der Ausübung von Besuchs- und Umgangsrechten usw. In Anbetracht des hohen Verwaltungsaufwandes, den eine jährliche Anpassung der Mietobergrenzen bedeutete, sind die möglichen und regelmäßig praktizierten Einzelfallentscheidungen sachgerechter.

So kommt es nur in Ausnahmefällen tatsächlich dazu, dass die Miete nicht in voller Höhe übernommen werden kann.

Anlage: Antrag der erlanger linke vom 13.09.2019;
Erhöhung der Hartz-4 Mietobergrenzen parallel zum Mietspiegel

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0

TOP 6

V/050/2019

Anfrage der Erlanger Linke zu Zahlen zu Geduldeten und Asylbewerbern vom 27.11.2019

Die Beantwortung der obenerwähnten Anfragen war aufwändig, da hierfür neben kommunalen Dienststellen zuständigkeitshalber sowohl Landes- als auch Bundesbehörden kontaktiert werden mussten.

Die zeitnahe Integration von Menschen mit Fluchthintergrund in unsere Stadtgesellschaft hat für die Stadtverwaltung hohe Priorität und in letzten Jahren wurden diesbezüglich entsprechende Strukturen geschaffen.

Bereits 2015 hat die Stadtverwaltung mit verschiedenen internen und externen Stellen eine Datenbank etabliert, sodass die Erreichbarkeit der Menschen mit Unterstützungsbedarf erleichtert wird. Um eine datenschutzkonforme und zweckmäßige Datenerhebung durchzuführen haben hierbei das Sozialreferat, die Ausländerbehörde und die Datenschutzbeauftragte der Stadt Erlangen eng zusammengearbeitet. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung werden seitdem im Migrationsbereich zeitlich befristet Daten erhoben. Das Sozialreferat darf die Daten zum Zwecke der Sozialberatung erheben. Die Datenerhebung zum schulischen Hintergrund von Geduldeten und Asylbewerbern findet auf freiwilliger Basis statt und die Daten werden zur Aufgabenerfüllung je nach Zuständigkeit gespeichert und bei Bedarf bearbeitet. Die Daten, die den Aufenthaltsstatus betreffen, werden von der örtlichen und der zentralen Ausländerbehörde erhoben. Die arbeitsmarktrelevanten Daten erheben je nach Zuständigkeit die Agentur für Arbeit und das Jobcenter der Stadt Erlangen. Aus diesem Grund musste die Anfrage zum Teil an die jeweils zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Da die abgelehnten Asylbewerber nicht selten aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der fehlenden Reisedokumente geduldet werden, steht diese Gruppe bei der Arbeitsmarktintegration vor noch größerer Herausforderung und die Maßnahmen für diese Zielgruppe setzen in der Regel Freiwilligkeit voraus.

Neben der Zuständigkeit verschiedener Behörden erfordert auch die hohe Dynamik im Bereich der Integrationsarbeit für Menschen mit Fluchthintergrund die Beantwortung der vorliegenden Anfrage in absoluten Zahlen hohen Aufwand. So können beispielsweise in den Fällen von Zuzügen aus Nachbarkommunen nach Erlangen die Geduldeten oder Asylbewerber vor dem Einzug in Erlangen im Besitz von bereits erteilten Ausbildungsgenehmigungen sein. Auch nach der Erteilung einer Ausbildungserlaubnis können die Asylbewerber oder Geduldete den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Erlangen verlassen. Da die Dauer des Asylverfahrens im Vergleich zu Vorjahren verkürzt wurde, fallen die anerkannten Asylbewerber viel schneller in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters und werden entsprechend erfasst und gefördert. Geduldet werden Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und dieser Personenkreis wird in der statistischen Berichterstattung der Agentur für Arbeit unter "Personen im Kontext von Fluchtmigration" erfasst. Siehe dazu in der Anlage die Ausführungen der Agentur für Arbeit.

Derzeit leben im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ausländerbehörde ungefähr 200 erwerbsfähige Personen im laufenden Asylverfahren. Die Zahl der erwerbsfähigen Geduldeten im Zuständigkeitsbereich der lokalen Ausländerbehörde beläuft sich auf ca. 140 Personen. Die Aufteilung nach Altersgruppen dieses Personenkreises wird in der folgenden Statistik dargestellt:

Altersgruppe	Zw. 16-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-65
Asylbewerber	4	42	93	47	13	5
Geduldet	5	22	53	39	15	6

Im Jahr 2019 wurden durch die örtliche Ausländerbehörde 9 Ausbildungsgenehmigungen für die Personen im laufenden Asylverfahren erteilt und 2 Anträge auf Ausbildungserlaubnis wurden abgelehnt. Bei den Personen mit einer Duldung wurden in diesem Jahr 7 Ausbildungen genehmigt und ein Antrag auf Ausbildung wurde abgelehnt. Die Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und Personen mit einer Duldung benötigen für eine Beschäftigung grundsätzlich die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Die Zustimmung wird auf Antrag erteilt. Eine Auswertung der Zahlen zu den beiden obengenannten Personenkreisen, für die die zentrale Ausländerbehörde zuständig ist, ist laut zentraler Ausländerbehörde nicht möglich.

Die Stadt Erlangen fördert als eine der wenigen Kommunen seit 2016 Deutschsprachkurse für nicht integrationskursberechtigte Personen mit Fluchthintergrund. Zu dieser Gruppe gehören sowohl die Asylbewerber aus den nicht privilegierten Herkunftsländern als auch die Geduldeten in Erlangen. Die Teilnahme an den städtisch geförderten Sprachkursen ist freiwillig. Durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung wurde die Zielgruppe individuell kontaktiert und zur Teilnahme an diesen kostenlosen und professionellen Deutschkursen ermutigt. Allein im Jahr 2019 nahmen an den städtisch geförderten Kursen ca. 100 nicht integrationskursberechtigte Personen teil. Das Ziel der Deutschförderung ist die Erlangung des Sprachniveaus von B1. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit nach dem Besuch der Kurse an einer kostenlosen Abschlussprüfung für B1 teilzunehmen. Das Angebot für die Teilnahme an einem zertifizierten Test ist ebenfalls ein freiwilliges Angebot der Stadt und die Teilnehmer können dazu nicht verpflichtet werden. Die Ergebnisse von Teilnahmen an Prüfungen werden nicht gespeichert und können deswegen nicht ausgewertet werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 7

30/125/2020

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die städtischen Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angeglichen sind.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 16.05.2018 (AZ: 12 N 18.9) in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenfestsetzung in den §§ 23 und 24 DVAsyl mangels staatlicher Gebührenkalkulation für unwirksam erklärt. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung trat rückwirkend zum Zeitpunkt der Rechtskraft (17.06.2018) ein allgemeines Vollstreckungshindernis für die staatlichen Unterkünfte ein.

Auch die Stadt Erlangen hat entschieden, die Gebührenerhebung nach der Satzung nach Rechtskraft des Beschlusses auszusetzen und von einer Vollstreckung aus bereits erlassenen Bescheiden bis auf weiteres abzusehen, da die Regelungen in o.g. städtischen Gebührensatzung wortgleich zu den unwirksam erklärten Paragraphen der DVAsyl waren und damit zur rechnen war, dass auch diese Satzungsregelungen für unwirksam erklärt werden.

Der Bayerische Gesetzgeber hat mit der Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung vom 01.10.2019 die Änderungen zur Gebührenerhebung in den staatlichen_Unterkünften in Bayern beschlossen. Diese treten rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Um die Gleichbehandlung von Personen in staatlichen und städtischen Unterkünften zu gewährleisten, sollen die neuen Gebühren aus der DVAsyl entsprechend für die kommunalen dezentralen Unterkünfte übernommen werden. Eine Satzungsänderung ist erforderlich, da jede Gebührenerhebung gem. Art. 2 KAG einer satzungsrechtlichen Grundlage bedarf.

2. Neuregelungen

- a) § 3 der Satzung wurde komplett neugefasst.
Die Begriffe Unterkunftsgebühr und Heizungsgebühr werden durch den Begriff **Benutzungsgebühr** ersetzt.
- b) Es wird entsprechend der DVAsyl eine neue Systematik bei den Benutzungsgebühren eingeführt. Es gibt eine volle monatliche Benutzungsgebühr, von der bei den Bewohnern*innen je nach Familienstand und Konstellation Abschläge gemacht werden. In dieser Gebühr ist auch die Heizungsgebühr enthalten.
- c) Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 18.10.2019 beträgt die volle monatliche Benutzungsgebühr für das Gebührenjahr 2019 **Euro 420,27**. Da die neuen Gebühren für 2020 erst zum 1.Juli 2020 durch das Staatsministerium bekannt gegeben werden, wurde die Gebühr von 2019 der Satzung zugrunde gelegt.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten und Unterkünften mit Mehrbettzimmern ab 5-Bettzimmer. Deshalb greift für Erlangen nur die Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte. In dieser Kategorie ist nach DVAsyl ein Sozialabschlag in Höhe von 75% für alleinstehende Personen oder einem Haushalt vorstehende Personen vorzunehmen und 85 % bei Haushaltsangehörigen. Hiernach ergeben sich folgende Gebühren:

Mtl. Gebühr für eine alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen	105,07 €
Mtl. Gebühr für Haushaltsangehörige	63,04 €

- d) Die Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie in § 4 wurden in der Satzung gestrichen, da in Erlangen zum einen keine Verpflegung angeboten wird und die Kosten für Haushaltsenergie bereits in der neuen Benutzungsgebühr enthalten sind.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Gegensatz zu den staatlichen Unterkünften werden keine rückwirkenden Gebührenbescheide für die dezentralen Unterkünfte erlassen, da die Bewohner*innen nicht über die rückwirkende Geltendmachung informiert wurden und in der Regel keine Rücklagen gebildet haben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- X nein

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.01.2020 – Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.01.2020 – Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0

TOP 8

V/045/2019

**Tausch von Wohnungen samt Altmietvertrag wie in Berlin;
hier: Antrag der Erlanger Linke Nr. 039/2019 vom 14.03.2019**

Zu 1. „Die GEWOBAU richtet nach dem Vorbild von Berlin eine Wohnungstauschbörse ein (<https://inberlinwohnen.de/wohnungstausch>)“:

Beim Berliner Modell können Hauptmieter/-innen ein Tauschangebot in die Tauschbörse der sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften einstellen. Wenn ein Tauschpartner gefunden ist, erhalten die jeweiligen Wohnungsbaugesellschaften eine Benachrichtigung, um das Vertragliche zu regeln. Dabei sind zwei Aspekte hervorzuheben:

- Die Nettokaltmiete wird aus dem jeweiligen Vertrag des Tauschpartners und/oder der Tauschpartnerin übernommen und
- der Umzug erfolgt eigenständig und auf jeweils eigene Kosten.

Auf der Homepage des Wohnungstauschportals ist dies folgendermaßen beschrieben:

Welche Bedingungen gelten für einen Tausch?

„Die Nettokaltmieten der jeweiligen Tauschwohnungen bleiben unverändert, ein Neuvermietungs-zuschlag wird nicht erhoben. Wichtig: Eventuell gewährte einkommensabhängige Abschläge können weder auf den jeweiligen Tauschpartner übertragen werden, noch werden sie in die neue Wohnung mitgenommen! Darüber hinaus werden, wie bei jeder Neuvermietung, auch in einem Tauschprozess die jeweiligen Einkommensverhältnisse dahingehend geprüft, ob eine ausreichende Mietzahlungsfähigkeit der neuen Mieterin bzw. des neuen Mieters gegeben ist“. (Quelle: <https://inberlinwohnen.de/fragen-und-antworten/> Frage Nr.7).

Gibt es eine logistische / organisatorische / finanzielle Unterstützung durch die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften für den Wohnungstausch?

„Ihre landeseigene Wohnungsbaugesellschaft steht Ihnen mit Ihrem Tauschwunsch beratend zur Seite. Darüber hinaus liegen aber alle mit der unmittelbaren Tauschumsetzung zusammenhängenden Maßnahmen und Schritte – z.B. die Planung oder Finanzierung von Umzügen – in der ausschließlichen Verantwortlichkeit der jeweiligen Tauschpartner“.

(Quelle: <https://inberlinwohnen.de/fragen-und-antworten/> Frage Nr.31).

Einschätzung der GEWOBAU:

Die GEWOBAU ist bereits seit Jahren bestrebt, ihren eigenen Mietern/-innen den Wohnungstausch zu ermöglichen. Das im Antrag angesprochene Berliner Modell erscheint aus unserer Sicht nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.

Grundsätzlich gibt es neben dem Ortswechsel zwei Hauptmotive, warum Mieter/-innen im Bestand umziehen. Entweder ist die Miete zu teuer geworden oder es gibt körperliche Einschränkungen. Wohnungstauschwünsche aufgrund von zu teuren Mieten sind jedoch bei der GEWOBAU genauso selten wie Tauschwünsche aufgrund von körperlichen Einschränkungen.

Als Gründe hierfür können unter anderem benannt werden:

Die Neuvermietungsrenten richten sich nach dem jeweiligen Mietspiegelmittelwert, wobei rund 56 % der Mieten des frei finanzierten und des öffentlich geförderten Wohnungsbestandes der GEWOBAU unterhalb des Unterwertes des Erlanger Mietenspiegels liegen und rund 99 % unterhalb des Mittelwertes. Wohnungstauschwünsche aufgrund von zu teuren Mieten sind bei der GEWOBAU daher sehr selten. Es kommt hinzu, dass die GEWOBAU in Härtefällen auch das Instrument der sogenannten Subjektförderung zur Verfügung stellt. Auch Tauschwünsche wegen körperlicher Einschränkungen werden ausgesprochen selten geltend geäußert. Im Rahmen der umfangreichen Sanierungsvorhaben der letzten Jahre konnten wir häufig älteren Menschen Umzüge in untere Geschosse ermöglichen. Sollten dennoch solche Fälle auftreten, unterstützen wir diese prioritär bei der Wohnungssuche.

Bei einer Umfrage im Frühjahr 2018 zum Thema Wohnungstausch von Senioren/-innen in öffentlich geförderten Wohnungen im Rahmen des Projektes „Tausche Groß- gegen Kleinwohnung“ gab es keinen einzigen Tauschinteressenten. Nach telefonischer Auskunft des Berliner BBU Verbands Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. haben die Berliner Wohnungsunternehmen ähnliche Erfahrungen gesammelt. In einem Zeitraum von ca. 6 Monaten gab es lediglich 20 konkrete Tauschanfragen, von denen 10 wieder abgebrochen wurden. Dem stehen Kosten im mittleren sechsstelligen Bereich gegenüber. Kostenintensiv sind u.a. die entsprechenden Schnittstellen und Vorkehrungen im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass allein die Berliner Wohnungsgesellschaften über eine große Anzahl an vergleichbaren Wohnungen verfügen. Im Ergebnis teilen wir die Auffassung des Verbands, dass diese Kosten sinnvoller in den Wohnungsneubau investiert worden wären.

Letztendlich birgt eine Wohnungstauschbörse nach dem Berliner Konzept ein erhebliches Risiko, potentielle Interessenten zu enttäuschen. Selbst wenn ein „Match“ zustande käme, d.h. zwei Mieter sich über einen Tausch einig wären, müssten die jeweiligen öffentlich rechtlichen Vorgaben erfüllt sein. So müsste z.B. jeweils ein Wohnberechtigungsschein vorliegen. Es kommt hinzu, dass die Mieten im öffentlich geförderten Bereich Kostenmieten sind, die nicht geändert werden können.

Zu 2. „Die Baugenossenschaften werden eingeladen, sich zu beteiligen.“:

Der BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. sieht einen Zusammenschluss mit Baugenossenschaften aufgrund der Notwendigkeit Genossenschafts-anteile zu zeichnen und der korrespondierenden Schnittstellenproblematik als problematisch an. Die GEWOBAU teilt diese Einschätzung. Im Gegensatz zu Berlin gibt es in Erlangen auch nur vergleichsweise wenig Genossenschaftswohnungen. Wenn in Berlin schon kein Tauschpotential erkennbar ist, gilt das erst recht für Erlangen.

Zu 3. „Mieter/-innen der angeschlossenen Wohnungsunternehmen können ihre Wohnung tauschen und dabei den Altvertrag der Tauschpartner/-innen übernehmen, so dass für sie dann jeweils die alte Miete und die Kündigungsfrist der Tauschpartner/-innen gilt.“

Soweit der Antragsteller in Ziffer 3 des Antrages davon ausgeht, dass im Berliner Modell der Vertrag des Vormieters und/oder der Vermieterin übernommen wird, trifft dies nicht zu. Es wird ein neuer Mietvertrag geschlossen und wie unter „Zu 1.“ erläutert, lediglich die Nettokaltmiete übernommen.

Auf der Homepage des Wohnungstauschportals ist dies folgendermaßen beschrieben:

Was passiert, wenn ein Tauschwunsch konkretisiert worden ist?

„Ihre landeseigene Wohnungsbaugesellschaft setzt sich mit Ihnen in Verbindung und klärt mit Ihnen alle weiteren Schritte – z.B. Termindschienen, Vorabnahme oder alle vertragsrelevanten Fragen. Grundsätzlich beenden Sie für den Tausch Ihren aktuellen Mietvertrag und schließen für Ihre neue Wohnung einen neuen Mietvertrag ab“.

(Quelle: <https://inberlinwohnen.de/fragen-und-antworten/> Frage Nr.23).

Bei Neubezug einer Wohnung schließt die GEWOBAU unabhängig von der Miete grundsätzlich ebenso einen neuen Mietvertrag ab, der sich auf die tatsächlichen Begebenheiten der Mietsache bezieht, insbesondere im Hinblick auf die Nebenkosten. Die Übernahme von Kündigungsfristen in einem Zusatz zum Mietvertrag wäre denkbar. Im Übrigen verweisen wir auf die vorangegangenen Ausführungen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann stellt einen Fragekatalog zusammen, der dann an die GeWoBau, Herrn Küchle, weitergeleitet wird, um die offenen Fragen zu beantworten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stellungnahme der Verwaltung und der GEWOBAU zu den Punkten des Antrages der Erlanger Linke wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtverwaltung und die GEWOBAU erarbeiten, wie im Arbeitsprogramm vorgesehen, ein Verfahren um tauschwillige Mieter/innen zu unterstützen.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 039/2019 vom 14.03.2019 ist somit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann stellt einen Fragekatalog zusammen, der dann an die GeWoBau, Herrn Kühle, weitergeleitet wird, um die offenen Fragen zu beantworten.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stellungnahme der Verwaltung und der GEWOBAU zu den Punkten des Antrages der Erlanger Linke wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtverwaltung und die GEWOBAU erarbeiten, wie im Arbeitsprogramm vorgesehen, ein Verfahren um tauschwillige Mieter/innen zu unterstützen.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 039/2019 vom 14.03.2019 ist somit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0

TOP 9

55/054/2020

BIK Klassen für ältere Geflüchtete (21-30 Jahre) für das Schuljahr 2019/20; Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 144/2019 vom 25.09.2019

1. Ergebnis/Wirkungen

Die GGFA hat keinen Einfluss darauf wer an einer schulischen Veranstaltung teilnimmt. Die GGFA ist Kooperationspartner der Schule. Die Entscheidung, wer an der Beschulung einer BIK teilnimmt oder nicht, liegt bei der Schule.

Aus fachlicher Sicht der GGFA ist es darüber hinaus nicht zielführend, die Zielgruppe der über 21-Jährigen ohne verwertbaren Schulabschluss in den BIK-Klassen der Berufsschule zu beschulen, in denen überwiegend jugendliche, teilweise pubertierende Schüler*innen aus den Mittelschulen beschult werden. Für die im Antrag genannte Zielgruppe müsste ein eigenes, eher erwachsenenpädagogisch ausgerichtetes Konzept erstellt werden. So eine Konzeption kann nicht an einer Berufsschule umgesetzt werden. Die dem Antrag zu Grunde liegende Problematik tritt zudem nicht nur in Erlangen auf, sondern bundesweit. Die bisherigen Erfahrungen mit der im Antrag aufgeführten Zielgruppe lassen außerdem den Schluss zu, dass eine Vielzahl der genannten Personen nur in sehr wenigen Einzelfällen Interesse an einer schulischen Nachqualifizierung veräußert. Es ist zudem so, dass die schulische Vorerfahrung derjenigen, die nur wenige Schulbesuchsjahre in ihrer Bildungsbiografie vorweisen, nicht hinreichend ist. Je älter die Personen sind, desto problematischer wird es, einen Mittelschulabschluss in einer zweijährigen Beschulungsform, ähnlich der Berufsintegrationsklassen, zu erreichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die in den BIK vermittelten Kenntnisse dienen v.a. geflüchteten Jugendlichen zur Erreichung eines Bildungsniveaus, das dem des Mittelschulabschlusses entspricht. Älteren Geflüchteten kann auch die von der GGFA selbst vorgehaltene Maßnahme „Nachholen des Mittelschulabschlusses“ angeboten werden. Einzelne Teilnehmer sind tatsächlich bis zu 30 Jahren alt.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Beschlussvorlage „BIK Klassen für ältere Geflüchtete“ soll auch im Bildungsausschuss behandelt werden. Frau StRin Niclas regt an zum Bildungsausschuss auch Vertreter der VHS als Kooperationspartner einzuladen. Herr Mittelmeier vom Bildungsbüro soll ebenfalls zum Bildungsausschuss eingeladen werden. Außerdem soll Herr Sharifov abklären, welche Angebote es außerhalb der Berufsschule für den oben genannten Personenkreis gibt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird nicht mit einer Erweiterung von BIK Klassen für ältere Geflüchtete (21-30 Jahre) – sowohl Anerkannte als auch im Asylverfahren befindliche - für das Schuljahr 2019/20 beauftragt.
2. Der Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken Nr. 144/2019 vom 25.09.2019 ist hiermit bearbeitet

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Beschlussvorlage „BIK Klassen für ältere Geflüchtete“ soll auch im Bildungsausschuss behandelt werden. Frau StRin Niclas regt an zum Bildungsausschuss auch Vertreter der VHS als Kooperationspartner einzuladen. Herr Mittelmeier vom Bildungsbüro soll ebenfalls zum Bildungsausschuss eingeladen werden. Außerdem soll Herr Sharifov abklären, welche Angebote es außerhalb der Berufsschule für den oben genannten Personenkreis gibt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird nicht mit einer Erweiterung von BIK Klassen für ältere Geflüchtete (21-30 Jahre) – sowohl Anerkannte als auch im Asylverfahren befindliche - für das Schuljahr 2019/20 beauftragt.
2. Der Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken Nr. 144/2019 vom 25.09.2019 ist hiermit bearbeitet

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0

TOP 10

55/055/2020

Arbeitsmarktprogramm 2020 des Jobcenters Stadt Erlangen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0

TOP 11

Anfragen

Sitzungsende

am 05.02.2020, 18:20 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Götz

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: